

17. Änderungssatzung

vom

zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangsheime mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 11.12.2013 folgende 17. Änderungssatzung zu der am 21.05.1996 beschlossenen Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die für die Benutzung der Übergangsheime zu entrichtende Gebühr beträgt

- für die Winterperiode vom 01.10. – 30.04. monatlich für jede Person 175,54 €
- für die Sommerperiode vom 01.05. – 30.09. monatlich für jede Person 166,19 €

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- Winterperiode

- a) Betriebskosten 117,26 € pro Person monatlich
- b) Verbrauchskosten 58,28 € pro Person monatlich

- Sommerperiode

- a) Betriebskosten 117,26 € pro Person monatlich
- b) Verbrauchskosten 48,93 € pro Person monatlich

In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser, Gas, Heizung, Müllabfuhr, Kanalbenutzung, Schornsteinfeger und sonstige Umlagen enthalten.

Artikel 2

Die 17. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.